

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

12. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 27. Oktober 1959

Nummer 110

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
203220	12. 10. 1959	RdErl. d. Innenministers Entschädigung der gemeindlichen Vollziehungsbeamten für Wahrnehmung von Vollziehungsmaßnahmen	2613
23231	10. 10. 1959	RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau Einführung von Normblättern als einheitliche technische Baubestimmungen (ETB); hier: DIN 4165 und 4166 — Wandbausteine und Wandbauplatten aus dampfgehärtetem Gasbeton und Schaumbeton	2614

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Seite

Innenminister

10. 10. 1959	RdErl. — Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes; hier: Widerruf von Bescheiden und Vergleichen und Rückforderung von Entschädigungsleistungen (§§ 200 ff. BEG)	2625
15. 10. 1959	Bek. — Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	2628

Finanzminister

	Personalveränderungen	2628
--	---------------------------------	------

Arbeits- und Sozialminister

9. 10. 1959	RdErl. — Weihnachtsbeihilfe 1959	2629
-------------	--	------

Notizen

12. 10. 1959	Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Chilenischen Wahlkonsul in Aachen, Herrn Kurt E. Adolf	2635
13. 10. 1959	Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung an den Konsul von Venezuela in Düsseldorf	2635

Landschaftsverband Rheinland

12. 10. 1959	Bek. — Betrifft: Stellenausschreibung	2636
--------------	---	------

I.

203220

Entschädigung der gemeindlichen Vollziehungsbeamten für Wahrnehmung von Vollziehungsmaßnahmen

RdErl. d. Innenministers v. 12. 10. 1959 —
III A 2 — 6902/59

Nr. 2 des RdErl. v. 5. 2. 1953 (MBI. NW. S. 341) wird wie folgt geändert:

„Die dem Vollziehungsbeamten zu gewährende Entschädigung darf jährlich 1800 DM nicht übersteigen.“

An die Gemeinden und Gemeindeverbände,
Gemeindeaufsichtsbehörden.

— MBI. NW. 1959 S. 2613.

23231

Einführung von Normblättern als einheitliche technische Baubestimmungen (ETB); hier: DIN 4165 und 4166 — Wandbausteine und Wandbauplatten aus dampfgehärtetem Gasbeton und Schaumbeton

RdErl. d. Ministers für Wiederaufbau v. 10. 10. 1959 —
II A 4 — 2.345 Nr. 3200/59

1 Vom Fachnormenausschuß Bauwesen sind die Normblätter DIN 4165 und DIN 4166 erstmalig aufgestellt worden. Das Normblatt

DIN 4165 (Ausgabe Februar 1959) —

Wandbausteine aus dampfgehärtetem Gasbeton und Schaumbeton — Anlage 1

wird unter Bezugnahme auf Nr. 1.4 meines RdErl. v. 20. 6. 1952 (MBI. NW. S. 801) für das Land Nordrhein-Westfalen bauaufsichtlich eingeführt und auf Grund

Anlage 1

der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Feuersicherheit und Standsicherheit baulicher Anlagen v. 27. Februar 1942 (Gesetzsamml. S. 15) i. Verb. mit Nr. 1.3 meines vorgenannten RdErl. bekanntgemacht.

Auf das Normblatt

DIN 4166 (Ausgabe Februar 1959) —

Wandbauplatten aus dampfgehärtetem Gasbeton und Schaumbeton — Anlage 2

Anlage 2

werden die Bauaufsichtsbehörden unter Bezugnahme auf Nr. 1.5 meines vorgenannten RdErl. hingewiesen. Das Normblatt wird als Anlage bekanntgegeben.

- 2 Belastete Wände aus Wandbaustein en nach DIN 4165 sind nach den Bestimmungen des Normblattes DIN 1053 — Mauerwerk, Berechnung und Ausführung — zu bemessen und auszuführen.

Für die Verwendung von Wandbauplatten nach DIN 4166 gelten die Bestimmungen des Normblattes DIN 4103 — Leichte Trennwände; Richtlinien für die Ausführung —.

Hinsichtlich des Wärme- und Schallschutzes sind die Angaben der Normblätter DIN 4108 — Wärmeschutz im Hochbau — und DIN 4109 Beiblatt — Schallschutz im Hochbau — maßgebend.

- 3 Wegen der nach DIN 1053 zulässigen hohen Ausnutzung der Baustoffe ist mit Rücksicht auf die Standsicherheit der Bauwerke erforderlich, daß nur solche Wandbausteine verwendet werden, die den Bestimmungen des Normblattes DIN 4165 in allen Anforderungen entsprechen. Auch im Hinblick auf einen ausreichenden Schall- und Wärmeschutz der Wohngebäude sind normengerechte Wandbausteine zu fordern.

Daher dürfen Wandbausteine nach DIN 4165 ab 1. Februar 1960 nur dann verwendet werden, wenn ein im Rahmen einer Überwachung ausgestelltes Prüfzeugnis vorliegt. Das Prüfzeugnis darf nicht älter als 6 Monate sein. Die laufende Überwachung ist durch den Abschluß eines Überwachungsvertrages mit einer der nachstehend genannten Materialprüfungsanstalten sicherzustellen:

Institut für Bauforschung an der
Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule
Aachen, Schinkelstraße

Staatliches Materialprüfungsamt Nordrhein-Westfalen
Dortmund-Aplerbeck, Marsbruchstraße 186.

Prüfzeugnisse der von den obersten Bauaufsichtsbehörden der anderen Länder für die Überwachungsprüfungen anerkannten Prüfstellen gelten auch im Lande Nordrhein-Westfalen.

- 4 Im Interesse der Qualitätssteigerung im Bauwesen wird auch den Werken, die Wandbauplatten nach DIN 4166 herstellen, empfohlen, einen Überwachungsvertrag zur Gütesicherung abzuschließen.
- 5 In der Nachweisung A, Anlage 1 zum RdErl. v. 1. 9. 1959 (MBI. NW. S. 2333), ist DIN 4165 und dieser RdErl. unter Ia als neue Nr. 7 aufzunehmen.

Das Normblatt DIN 4166 und dieser RdErl. sind in die Nachweisung B, Anlage 2 zum RdErl. v. 1. 9. 1959 (MBI. NW. S. 2333), unter IIa als neue Nr. 10 aufzunehmen.

- 6 Die Regierungspräsidenten werden gebeten, auf diesen RdErl. in den Regierungsblättern hinzuweisen.

Wandbausteine

aus dampfgehärtetem Gasbeton und Schaumbeton

DIN 4165

1 Begriff

Wandbausteine aus dampfgehärtetem Gasbeton und Schaumbeton sind großformatige Vollsteine mit begrenzter Rohwichte, die aus einem durch Gas bzw. Schaum aufgelockerten, feinkörnigen, kalk- oder zementgebundenen Beton nach DIN 4164¹⁾ hergestellt und in gespanntem Dampf gehärtet sind.

Nur Steine, die den Bedingungen dieser Norm entsprechen, dürfen als „Wandbausteine aus dampfgehärtetem Gasbeton und Schaumbeton nach DIN 4165“ bezeichnet werden.

2 Anwendungsbereich

Für die Herstellung von Mauerwerk aus Wandbausteinen nach dieser Norm gilt DIN 1053. Wandbausteine nach DIN 4165, deren Güte durch eine laufende Überwachung im Rahmen einer amtlich anerkannten Gütesicherung gewährleistet wird (vgl. Abschnitt 7), bedürfen abweichend von DIN 4164 keiner allgemeinen Zulassung.

3 Druckfestigkeit, Rohwichte, Güteklassen und ihre Kennzeichnung

3.1 Die Wandbausteine müssen den Bedingungen der Tabelle 1 entsprechen.

Tabelle 1

Gütekla- sse	Mindestdruckfestigkeit		Höchst- zulässige Beton- rohwichte (bei 105°C getrocknet)	Kenn- farbe
	Mittelwert (Stein- festigkeit)	kleinster Einzelwert		
			kg/dm ³	
GS 25	25	20	0,60	gelb
GS 50	50	40	0,80	blau

3.2 Mindestens jeder 10. Wandbaustein ist durch einen nicht abwaschbaren Farbstrich mit der in Tabelle 1 angegebenen Farbe oder durch deutlich lesbare Prägestempel mit den Zahlen 25 bzw. 50 zu kennzeichnen.

¹⁾ Im Text sind folgende Normen aufgeführt:

DIN 4164 Gas- und Schaumbeton, Richtlinien für Herstellung, Verwendung und Prüfung

DIN 1053 Mauerwerk, Berechnung und Ausführung

DIN 4166 Wandbauplatten aus dampfgehärtetem Gasbeton und Schaumbeton

4 Gestalt, Maße, Gewicht und Bezeichnung

4.1 Die Wandbausteine müssen die Gestalt eines von 6 Rechtecken begrenzten Körpers haben.

4.2 Die Flächen für Stoßfugen können mit Nuten versehen sein.

4.3 Die Maße und die Höchstgewichte der Wandbausteine sind in Tabelle 2 angegeben. Die Höchstgewichte gelten für die künstlich getrockneten Steine, vgl. Abschnitt 6.2.

Tabelle 2

Länge mm	Breite mm	Höhe mm	Höchstzulässiges Gewicht in kg bei Betonrohwichten (nach Tabelle 1) von	
			0,60 kg/dm ³	0,80 kg/dm ³
490	115	240	8,2	10,9
			10,2	13,6
490	175	240	12,4	16,6
			15,5	20,7
490	240	240	17,0	22,7
			21,3	28,3
490	300	240	21,3	28,3
			26,5	—

4.4 Von den Maßen der Tabelle 2 darf um nicht mehr als 3 mm abgewichen werden.

4.5 Bezeichnungsbeispiel

Bezeichnung eines Wandbausteines aus dampfgehärtetem Gasbeton und Schaumbeton der Güteklaasse 25 von Länge 490 mm, Breite 240 mm und Höhe 240 mm:

Wandbaustein GS 25—490×240×240 DIN 4165

derselbe mit Nuten:

Wandbaustein GS 25—490×240×240 DIN 4165
mit Nuten

5 Nachschwinden

Das Nachschwinden muß < 0,5 mm/m sein.

6 Prüfung

Die zur Prüfung verwendeten Steine müssen dem Durchschnitt der Herstellung oder Lieferung entsprechen.

6.1 Maße

Die Maße werden an sechs einzelnen Steinen ermittelt. Maßgebend ist das Mittel aus drei Einzelmessungen am einzelnen Stein (Tabelle 2).

6.2 Steingewichte und Betonrohwichte

Die Steingewichte und die Betonrohwichte werden an sechs Steinen im Lieferzustand ermittelt. Außerdem ist das nach Tabelle 2 zulässige Gewicht nachzuprüfen. Dazu wird der Feuchtigkeitsgehalt an drei Bruchstücken, die aus drei Steinen nach der Prüfung der Druckfestigkeit entnommen werden oder an entsprechend herausgesägten Prismen ermittelt. Die Bruchstücke bzw. Prismen müssen der ganzen Steinhöhe entstammen und sind aus der Mitte der Steine zu entnehmen. Aus dem Feuchtigkeitsgehalt werden das Trockengewicht und die Trockenrohwichte der Steine errechnet. Wird hierbei die Trockenrohwichte überschritten, so ist sie an drei ganzen Steinen nachzuprüfen. Die Einzelwerte dürfen um 5 % über dem höchstzulässigen Wert liegen.

6.3 Druckfestigkeit

Die Druckfestigkeit ist an sechs einzelnen Steinen im lufttrockenen Zustand (Feuchtigkeitsgehalt 3 bis 10 Vol.-%) zu ermitteln. Vor

der Prüfung müssen die Steine durch Abschleifen oder durch eine dünne Ausgleichsschicht aus Zement- oder Gipsmörtel ebene und parallele Druckflächen erhalten. Die Druckrichtung ist gleichlaufend zur Beanspruchung im Mauerwerk (Probenhöhe = Steinhöhe) zu wählen.

Die Wandbausteine werden bis zum Bruch belastet. Hierbei ist der Druck langsam und steif zu steigern.

6.4 Nachschwinden

Das Nachschwinden ist nach DIN 4164 an drei Prismen von 4 cm × 4 cm × 16 cm, die aus der Mitte von verschiedenen Steinen entnommen werden, zu ermitteln.

6.5 Prüfzeugnis

Das Zeugnis einer vollständigen Prüfung nach dieser Norm muß die Maße der einzelnen Steine, die Einzel- und Mittelwerte des Gewichts (oder der Betonrohwichte), der Druckfestigkeit und des Nachschwindens enthalten.

7 Gütesicherung

Die Herstellung der Steine ist nach DIN 4164 zu überwachen, wobei die Prüfung durch eine amtlich anerkannte Materialprüfanstalt nach Abschnitt 6.2 mindestens zweimal im Jahr vorgenommen werden muß.

Wandbauplatten als dampfgehärtetem Gasbeton und Schaumbeton vgl. DIN 4166

Wandbauplatten

aus dampfgehärtetem Gasbeton und Schaumbeton

DIN 4166

1 Begriff

Wandbauplatten aus dampfgehärtetem Gasbeton und Schaumbeton sind Bauplatten mit begrenzter Rohwichte, die aus einem durch Gas bzw. Schaum aufgelockerten, feinkörnigen kalk- oder zementgebundenen Beton nach DIN 4164¹⁾ hergestellt und in gespanntem Dampf gehärtet sind.

Nur Platten, die den Bedingungen dieser Norm entsprechen, dürfen als „Wandbauplatten aus dampfgehärtetem Gasbeton und Schaumbeton nach DIN 4166“ bezeichnet werden.

2 Anwendungsbereich

Für die Verwendung der Bauplatten nach dieser Norm gilt DIN 4103 und DIN 4108. Wandbauplatten nach DIN 4166, deren Güte durch eine laufende Überwachung im Rahmen einer amtlich anerkannten Gütesicherung gewährleistet wird (vgl. Abschnitt 8), bedürfen abweichend von DIN 4164 keiner allgemeinen Zulassung.

3 Rohwichte

Die höchstzulässige Rohwichte der Wandbauplatten beträgt 0,45, 0,60 und 0,80 kg/dm³ (bei 105°C getrocknet).

4 Gestalt, Maße, Gewicht und Bezeichnung

4.1 Die Wandbauplatten müssen die Gestalt eines von sechs Rechtecken begrenzten Körpers haben.

4.2 Die Flächen für Stoßfugen können mit Nuten versehen sein.

4.3 Die Abmessungen und das Gewicht müssen der Tabelle entsprechen.

4.4 Von den Maßen in der Tabelle darf um nicht mehr als 3 mm abgewichen werden.

4.5 Bezeichnungsbeispiel

Bezeichnung einer Wandbauplatte aus dampfgehärtetem Gasbeton und Schaumbeton von Rohwichte $\leq 0,45 \text{ kg/dm}^3$, Länge 490 mm, Dicke 50 mm und Höhe 240 mm:

Wandbauplatte 45-490×50×240 DIN 4166

dieselbe mit Nuten:

Wandbauplatte 45-490×50×240 DIN 4166 mit Nuten.

Tabelle

Dicke mm	Länge*) mm	Höhe*) mm	Höchstzulässiges Plattengewicht in kg bei Betonrohwichten (vgl. Abschnitt 3) von		
			0,45 kg/dm ³	0,60 kg/dm ³	0,80 kg/dm ³
50	490	240	2,7	3,6	4,8
		320	3,6	4,7	6,3
	615	240	3,4	4,5	5,9
		320	4,5	5,9	7,9
75	490	240	4,0	5,4	7,1
		320	5,3	7,1	9,4
	615	240	5,0	6,7	8,9
		320	6,7	8,9	11,8
100	490	240	5,3	7,1	9,5
		320	7,1	9,4	12,6
	615	240	6,7	8,9	11,8
		320	8,9	11,8	15,8
125	490	240	6,7	8,9	11,8
		320	8,9	11,8	15,8
	615	240	8,3	11,1	14,8
		320	11,1	14,8	19,7
150	490	240	8,0	10,7	14,2
		320	10,6	14,1	18,9
	615	240	10,0	13,3	17,8
		320	13,3	17,8	23,6
175	490	240	9,3	12,4	16,6
		320	12,4	16,5	22,0
	615	240	11,6	15,5	20,7
		320	15,6	20,7	27,6
200	490	240	10,6	14,2	18,9
		320	14,2	18,8	25,1
	615	240	13,3	17,7	23,6

¹⁾ Im Text sind folgende Normen aufgeführt:

DIN 4164 Gas- und Schaumbeton, Richtlinien für Herstellung, Verwendung und Prüfung

DIN 4103 Leichte Trennwände, Richtlinien für die Ausführung

DIN 4108 Wärmeschutz im Hochbau

DIN 4165 Wandbausteine aus dampfgehärtetem Gasbeton und Schaumbeton

^{*)} Bei mortellos verlegten Platten können die Längen 500, 625, 750 und 1000 mm, die Höhen 250, 330 und 500 mm betragen.

5 Transportsicherheit

Wandbauplatten mit Betonrohwichten von 0,60 und 0,80 kg/dm³ sollen beim Verlassen des Herstellerwerkes eine Mindestbiegefestigkeit von 4 kg/cm² (vgl. Abschnitt 7.3) aufweisen. Bei geringerer Rohwichte und bei geringerer Biegefertigkeit ist die Transportsicherheit durch besondere Maßnahmen zu gewährleisten.

6 Nachschwinden

Das Nachschwinden muß < 0,5 mm/m sein.

7 Prüfverfahren

Die zur Prüfung verwendeten Platten müssen dem Durchschnitt der Herstellung oder Lieferung entsprechen.

7.1 Maße

Die Maße werden an drei einzelnen Platten ermittelt. Maßgebend ist das Mittel an drei Einzelmessungen an der einzelnen Platte (vgl. Tabelle).

7.2 Plattengewichte und Betonrohwichte

Die Plattengewichte und die Betonrohwichte werden gemäß DIN 4164 an drei Platten im Lieferzustand ermittelt. Außerdem ist das nach der Tabelle zulässige Gewicht nachzuprüfen. Dazu wird der Feuchtigkeitsgehalt an drei Bruchstücken, die aus drei Platten entnommen werden, oder an entsprechend herausgesägten Prismen ermittelt. Die Bruchstücke bzw. Prismen müssen der ganzen Plattenhöhe entstammen und sind aus der

Mitte der Platten zu entnehmen. Aus dem Feuchtigkeitsgehalt werden das Trockengewicht und die Trockenrohwichte der Platten errechnet. Die Einzelwerte dürfen um 5% über dem höchstzulässigen Wert liegen.

7.3 Biegefertigkeit

Die Biegefertigkeit nach Abschnitt 5 wird an drei lufttrockenen Platten bei einer Stützweite von 400 mm ermittelt. Die einzelne Platte ist flachliegend zu prüfen, dabei drehbar auf zwei Stützen zu lagern und in der Mitte mit einer 20 mm breiten Streifenlast gleichlaufend zum Auflager zu beladen. Die Belastung ist langsam und stetig zu steigern.

7.4 Nachschwinden

Das Nachschwinden ist nach DIN 4164 an drei Prismen 4 cm × 4 cm × 16 cm, die aus der Mitte von verschiedenen Platten entnommen werden, zu ermitteln.

7.5 Prüfungszeugnis

Das Zeugnis einer vollständigen Prüfung nach dieser Norm muß die Abmessungen der einzelnen Platten, die Einzel- und Mittelwerte des Plattengewichts (oder der Betonrohwichte), der Biegefertigkeit und des Nachschwindens enthalten.

8 Gütesicherung

Die Herstellung der Platten ist nach DIN 4164 zu überwachen, wobei die Prüfung durch eine amtlich anerkannte Materialprüfanstalt nach Abschnitt 6.2 mindestens zweimal im Jahr vorgenommen werden muß.

Wandbausteine aus dampfgehärtetem Gasbeton und Schaumbeton vgl. DIN 4165

— MBl. NW. 1959 S. 2614.

II.**Innenminister**

Durchführung des Bundesentschädigungsgesetzes;
hier: Widerruf von Bescheiden und Vergleichen und Rückforderung von Entschädigungsleistungen (§§ 200 ff. BEG)

RdErl. d. Innenministers v. 10. 10. 1959 —
 5/722/B 2

A. Widerruf von Bescheiden und Vergleichen

I. Bescheide, durch die Entschädigungsleistungen zuerkannt worden sind, dürfen nur widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 200—202 BEG gegeben sind. Andere als die in diesen Bestimmungen genannten Gründe rechtfertigen den Widerruf nicht. Die Befugnis und Verpflichtung zur Berichtigung von Schreib- oder Rechenfehlern sowie ähnlichen offensiven Unrichtigkeiten gemäß § 15 ZVO—BEG bleibt hiervon unberührt.

II. 1. Nach § 200 BEG hat die Entschädigungsbehörde einen begünstigenden Bescheid zu widerrufen, wenn der Entschädigungsanspruch gemäß § 6 Abs. 3 BEG verwirkt ist, weil der Antragsteller nach Erlaß des Bescheides

- a) die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekämpft hat oder
- b) rechtskräftig mit dem Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft worden ist oder
- c) rechtskräftig zu einer Zuchthausstrafe von mehr als 3 Jahren verurteilt worden ist.

Ist der Antragsteller eine juristische Person, so kommt ein Widerruf nach § 200 BEG nur in Betracht, wenn der Verwirkungsgrund des Buchst. a) gegeben ist.

2. Nach § 201 BEG kann die Entschädigungsbehörde einen begünstigenden Bescheid widerrufen, wenn sich nach Erlaß des Bescheides herausstellt, daß der Antragsteller, sein Bevollmächtigter oder diejenige Person, von der der Antragsteller seinen Entschädigungsanspruch ableitet,

- a) um Entschädigung zu erlangen, sich unlauterer Mittel bedient oder vorsätzlich oder grobfärlässig unrichtige oder irreführende Angaben über Grund oder Höhe des Schadens gemacht, veranlaßt oder zugelassen hat,
- b) objektiv unrichtige Angaben über die tatsächlichen Verhältnisse gemacht hat und der Bescheid auf diesen Angaben beruht.

3. Enthält der Bescheid einen Leistungsvorbehalt, so kann er auch dann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen der §§ 200, 201 BEG nicht vorliegen (§ 202 BEG).

4. Der Widerruf ist auch dann zulässig, wenn die unrichtigen Angaben auf den ergangenen Bescheid ohne Einfluß gewesen sind, insbesondere wenn sie anlässlich der Erledigung anderer Ansprüche des Antragstellers oder im Verfahren nach dem BWGÖD gemacht worden sind.

III. 1. Steht der Widerruf im Ermessen der Entschädigungsbehörde, so sind insbesondere die Schwere der Verfolgung des Antragstellers, die Schwere seines etwaigen schuldhaften Verhaltens im Entschädigungsverfahren, die aus dem Verhalten des Antragstellers entstandenen Folgen sowie eine etwaige tätige Reue zu würdigen und zu berücksichtigen.

2. Soll von einem Widerruf abgesehen oder der Anspruch auf Entschädigung nur teilweise entzogen werden, so sind die hierfür maßgeblichen Gründe in einem Vermerk niederzulegen und dem zuständigen Rechnungsamt zur Kenntnis und etwaigen Stellungnahme zuzuleiten.

IV. 1. Der Widerruf ist durch Bescheid auszusprechen, der den Erfordernissen des § 195 BEG entsprechen muß. Der Bescheid ist dem Antragsteller, seinem Rechtsnachfolger oder dem Bevollmächtigten zuzustellen (§§ 196, 197 BEG).

2. In dem Widerrufsbescheid muß der aufzuhebende Bescheid so genau bezeichnet werden, daß Zweifel nicht auftreten können. In ihm ist auch anzugeben, ob der Antrag nunmehr ganz oder teilweise abgelehnt wird. Schlüssige Handlungen, insbesondere die Einstellung laufender Rentenzahlungen stehen einem rechtsgültigen Widerruf nicht gleich. Steht der Widerruf im Ermessen der Entschädigungsbehörde, so muß der Bescheid die Erwägungen erkennen lassen, die zu dem Widerruf geführt haben.

3. Zuständig für den Widerruf ist diejenige Entschädigungsbehörde, die zur Zeit des Widerrufs über den Entschädigungsanspruch zu entscheiden hätte.

4. Dem Widerruf steht nicht entgegen, daß die sich aus dem Bescheid ergebende Forderung abgetreten, verpfändet oder gepfändet worden ist.

5. Der Widerruf eines Bescheides ist auch während eines anhängigen Gerichtsverfahrens zulässig. Ist das gerichtliche Verfahren bei Bekanntwerden des Widerrufsgrundes bereits rechtskräftig abgeschlossen und der Anspruch auf Entschädigung durch Urteil oder Prozeßvergleich neu festgesetzt worden, so ist ein Widerruf des Bescheides nicht mehr möglich (vgl. hierzu Teil B). Rechtskräftige Urteile, durch die die Klage gegen einen Bescheid abgewiesen worden ist, hindern dagegen den Widerruf des Bescheides nicht.

6. Die Zahlung wiederkehrender Leistungen ist, wenn und soweit der ihnen zugrunde liegende Bescheid widerrufen worden ist, mit dem ersten des auf die Zustellung folgenden Monats einzustellen.

7. Die Widerrufsfrist beträgt 6 Monate und beginnt mit dem Tage, an dem die zuständige Entschädigungsbehörde von dem Widerrufsgrund Kenntnis erlangt hat (§ 203 Abs. 2 BEG). Ausreichende Kenntnis vom Widerrufsgrund hat die Entschädigungsbehörde, wenn ihr Tatsachen bekannt geworden sind, die vor einem Entschädigungsgericht mit Aussicht auf Bestätigung als Begründung für den Widerruf vorgetragen werden können. Bei mehrfachem oder laufendem Verstoß gegen §§ 6, 7 BEG beginnt die Frist frühestens mit dem Tage zu laufen, an dem die letzte Handlung beendet worden ist.

Die Entschädigungsbehörde (Amt für Wiedergutmachung, Regierungspräsident, Landesrentenbehörde, Innenminister), die von einem Widerrufsgrund Kenntnis erlangt, soll unverzüglich die für die Entscheidung über den Widerruf zuständige Entschädigungsbehörde unter Darlegung des Sachverhalts schriftlich unterrichten.

V. Für Vergleiche, die im Verfahren vor der Entschädigungsbehörde abgeschlossen sind, gelten die Ziffern I.—III. sinngemäß.

B. Anfechtung von rechtskräftigen Urteilen und Prozeßvergleichen

Ist ein Anspruch auf Entschädigung durch rechtskräftige gerichtliche Entscheidung oder durch Prozeßvergleich festgesetzt worden, so gilt folgendes:

I. 1. Stellt sich nachträglich heraus, daß ein Verwirkungsgrund im Sinne des Abschn. A. Ziff. II. Nr. 1 vorliegt, so ist vor dem zuständigen Landgericht Klage mit dem Antrag zu erheben, unter Aufhebung der gerichtlichen Entscheidung oder des Prozeßvergleichs den Anspruch auf Entschädigung abzuweisen (§ 213 BEG).

2. Stellt sich nachträglich heraus, daß ein Entziehungsgrund im Sinne des Abschn. A. Ziff. II. Nr. 2 vorliegt, so können

- a) rechtskräftige Endurteile mit der Restitutionsklage (§ 580 ZPO) und

- b) Prozeßvergleiche nach Maßgabe der §§ 123 ff. BGB (vgl. hierzu Stein-Jonas-Schönke, ZPO, 17. Aufl., Anm. II, 3 zu § 794)

angefochten werden.

Sofern die hierfür erforderlichen Voraussetzungen gegeben sind, kann auch Schadensersatzklage gemäß § 826 BGB erhoben werden (vgl. hierzu Stein-Jonas-Schönke, a. a. O. Anm. X zu § 322).

- II. 1. Zuständig für die Erhebung der Klage oder die Anfechtung des Vergleichs ist diejenige Entschädigungsbehörde, die im Zeitpunkt der Klageerhebung oder der Anfechtung für die Entscheidung über den Anspruch zuständig wäre.
2. Die Klage nach § 213 BEG muß innerhalb einer Frist von 6 Monaten erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die zuständige Entschädigungsbehörde von dem Verwirkungsgrund Kenntnis erlangt hat (§ 213 Abs. 3 BEG).

Die Restitutionsklage ist vor Ablauf der Notfrist von einem Monat zu erheben. Die Frist beginnt mit dem Tage, an dem die zuständige Entschädigungsbehörde von dem Anfechtungsgrund Kenntnis erhalten hat, jedoch nicht vor Rechtskraft des Urteils. Nach Ablauf von 5 Jahren seit Rechtskraft des Urteils ist die Klage unstatthaft (§ 586 ZPO).

Die Anfechtung eines durch Täuschung veranlaßten Prozeßvergleichs soll innerhalb einer Frist von 6 Monaten vorgenommen werden. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Klage nach § 826 BGB. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem die zuständige Entschädigungsbehörde die Täuschung entdeckt hat.

Teil A. Abschn. IV. Nr. 7 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

C. Rückforderung von Leistungen

- I. 1. Die Rückforderung bewirkter Entschädigungsleistungen steht im pflichtgemäßen Ermessen der Entschädigungsbehörde.
2. Würde die Rückforderung eine unbillige Härte darstellen (vgl. § 54 RHO, § 66 RWB), so kann von ihr abgesehen werden.
3. Die Absätze 1—2 gelten im Falle der Erhebung der Klage gemäß § 213 BEG entsprechend.
4. Die Rückforderung von Entschädigungsleistungen nach Berichtigung eines Bescheides wegen eines Schreib- oder Rechenfehlers oder einer ähnlichen offensichtlichen Unrichtigkeit ist entsprechend § 170 Abs. 2 BEG vorzunehmen.

- II. 1. Die Verpflichtung zur Rückzahlung von Entschädigungsleistungen ist im Widerrufsbescheid auszusprechen und zu begründen. Zinsen sind nicht zu fordern.

Wird von der Rückforderung abgesehen, so sind die hierfür maßgeblichen Gründe in einem Vermerk niederzulegen.

2. Ist gemäß § 213 BEG Klage erhoben, so ist der Anspruch auf Rückforderung gleichzeitig geltend zu machen.

- III. Die Vollstreckung eines Widerrufs- und Rückforderungsbescheides bestimmt sich nach § 205 BEG.

Abschrift des Bescheides, aus dem die Zwangsvollstreckung betrieben werden soll, ist am Schluß mit folgender Vollstreckungsklausel zu versehen:

„Vorstehende Ausfertigung wird zum Zwecke der Zwangsvollstreckung erteilt.“

Die Vollstreckungsklausel ist vom Hauptdezernenten zu unterzeichnen und mit einem Dienstsiegel zu versetzen. Der mit der Vollstreckungsklausel versehene Widerrufsbescheid ist dem für den Ort der Vollstreckung zuständigen Gerichtsvollzieher (Gerichtsvollziehungsverteilungsstelle) zum Zwecke der

Zwangsvollstreckung zu übergeben. Für etwaige Einwendungen gegen die Art und Weise des Vollstreckungsverfahrens ist das Amtsgericht als Vollstreckungsgericht zuständig.

D. Widerruf von Bescheiden und Vergleichen sowie Rückforderung von Entschädigungsleistungen nach Landesrecht

1. Bescheide und Vergleiche, die auf Grund landesrechtlicher Vorschriften ergangen sind, dürfen nur unter den materiellrechtlichen Voraussetzungen des Landesrechts widerrufen werden (BGH v. 5. 11. 1958 RzW 1959 S. 65).
2. Die verfahrensmäßige Behandlung richtet sich nach den Vorschriften des BEG (§ 229 BEG). Zu beachten ist, daß der Widerruf eines Anerkennungsbescheides nicht genügt. Es sind vielmehr auch diejenigen Bescheide zu widerrufen, auf Grund deren dem Antragsteller Entschädigungsleistungen zuerkannt worden sind.

E. Folgende Erlasse werden aufgehoben:

RdErl. v. 2. 4. 1958 — 5/722/4 — (n. v.) —
RdErl. v. 31. 7. 1958 — 5/722/4 — (n. v.) —

An die Regierungspräsidenten,
Landesrentenbehörde;

nachrichtlich:

an die Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1959 S. 2625.

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 15. 10. 1959 —
I C 1/12 — 11 — 17

Beim Statistischen Landesamt Nordrhein-Westfalen ist in der Schriftenreihe „Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen“ erschienen:

Heft 110: „Taschenbuch der Finanzstatistik Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1957 — 9. Jahrgang.“

Bezugspreis: 7,60 DM zuzüglich Versandkosten.

Das Heft ist zur dienstlichen Verwendung geeignet.

— MBl. NW. 1959 S. 2628.

Finanzminister

Personalveränderungen

Es ist ernannt worden: Regierungsdirektor G. Trubé zum Ministerialrat.

Es sind versetzt worden: An das Finanzministerium: Regierungsrat H. Kaiser von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf; Regierungsrat E. Spindler von der Oberfinanzdirektion Düsseldorf.

Nachgeordnete Dienststellen

Es sind ernannt worden: Oberregierungsbaurat W. Genenger zum Regierungsbaurat bei der Oberfinanzdirektion Düsseldorf; Regierungsassessor Dr. Schwarze vom Finanzamt W.-Barmen zum Regierungsrat.

Es sind versetzt worden: Oberregierungsbaurat R. Feld, Oberfinanzdirektion Köln, unter gleichzeitiger Bestellung zum Vorsteher an das Finanzbauamt Bonn; Regierungsbaurat A. von der Mühlen, Finanzbauamt Erkelenz, an die Oberfinanzdirektion Köln.

— MBl. NW. 1959 S. 2628.

Arbeits- und Sozialminister

Weihnachtsbeihilfe 1959

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 9. 10. 1959 —
IV A 2 — 5053

Das Land Nordrhein-Westfalen leistet auch im Jahre 1959 Zuschüsse zu den Weihnachtsbeihilfen, die von den Landes- und Bezirksfürsorgeverbänden bewilligt werden. Die bereitgestellten Landesmittel können nur in Anspruch genommen werden, wenn nach den folgenden Bestimmungen verfahren wird:

1. Personenkreis:

Weihnachtsbeihilfe erhalten:

- 1.1 in der öffentlichen Fürsorge laufend unterstützte Personen;
- 1.2 Kriegsbeschädigte und Kriegshinterbliebene, die laufende Leistungen der Kriegsopferfürsorge (§§ 25 bis 27 BVG) erhalten;
- 1.3 Personen, die laufende Leistungen der wirtschaftlichen Tbc-Hilfe empfangen, auch wenn diese Hilfe nur in der Gewährung von Ernährungsbeihilfe besteht;
- 1.4 Empfänger von Arbeitslosengeld (Alg) und Arbeitslosenhilfe (Alhi), deren nach den Richtlinien für die Leistungen der offenen und wirtschaftlichen Fürsorge berechnetes Einkommen einen Betrag nicht übersteigt, der sich aus dem Richtsatz der öffentlichen Fürsorge, einem evtl. Mehrbedarf — einschl. des Mehrbedarfs nach § 10 RGr. —, der Miete und einem Zuschlag von 10% ergibt; der Zuschlag ist von der Summe aus Richtsatz, Mehrbedarf und Miete zu berechnen;
- 1.5 sonstige Personen, die im Land Nordrhein-Westfalen ihren Wohnsitz oder in Ermangelung eines Wohnsitzes ihren ständigen Aufenthalt haben und deren Einkommen einen Betrag nicht übersteigt, der sich aus dem Richtsatz der öffentlichen Fürsorge, einem evtl. Mehrbedarf — einschl. des Mehrbedarfs nach § 10 RGr. —, der Miete und einem Zuschlag von 10% zusammensetzt; der Zuschlag ist von der Summe aus Richtsatz, Mehrbedarf und Miete zu berechnen.

2. Besondere Vorschriften für die unter Nr. 1.4 und 1.5 genannten Personen:

- 2.1 Bei der Berechnung des Einkommens der unter Nr. 1.4 und 1.5 genannten Personen ist folgendes zu beachten:
 - a) Kindergeld nach dem Kindergeldgesetz v. 13. November 1954 (BGBl. I S. 333), dem Kinder-geldanpassungsgesetz v. 7. Januar 1955 (BGBl. I S. 17) und dem Kindergeldergänzungsgesetz v. 23. Dezember 1955 (BGBl. I S. 841) i. d. F. des Zweiten Gesetzes zur Änderung von Vorschriften der Kindergeldgesetze v. 16. März 1959 (BGBl. I S. 153) ist bei der Ermittlung des Einkommens nicht anzurechnen;
 - b) bei Familien mit 3 und mehr Kindern kann für das 3. und jedes folgende Kind bis zu 18 Jahren ein um 50 v. H. erhöhter Richtsatz zugrunde gelegt werden, wenn Kindergeld nach den o. a. Kindergeldgesetzen nicht gezahlt wird. Den Kindern, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, stehen Kinder vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 25. Lebensjahr gleich, die entweder für einen Beruf ausgebildet werden oder wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten;
 - c) bei Bezug von Ausbildungsbeihilfen aller Art gilt der auf die sächlichen Ausbildungskosten entfallende Betrag nicht als Einkommen;
 - d) Sonderzuschüsse gem. Art. 2 § 35 AnVNG, Art. 2 § 36 ArVNG und Art. 2 § 25 Abs. 3 KnVNG sind nicht als Einkommen anzurechnen.

2.2 Arbeitslose (Nr. 1.4) können nur Weihnachtsbeihilfen erhalten, wenn sie in der Zeit vom 1. 9. 1959 bis zum 15. 12. 1959 mindestens 4 Wochen, davon in der Zeit vom 1. 12. 1959 bis zum 15. 12. 1959 mindestens für einen Tag, Unterstützung bezogen haben.

In die vierwöchige Mindestbezugsdauer sind Zeiten einzurechnen, in denen die Unterstützung unterbrochen war, weil

- a) Krankengeld oder Wochenhilfe bezogen wurde,
- b) Gelegenheitsverdienst vorhanden war,
- c) Befreiung von der Meldepflicht bestand,
- d) die Teilnahme an beruflichen Bildungsmaßnahmen erfolgte, wenn ohne diese Teilnahme Anspruch auf Alg oder Alhi bestanden hätte,
- e) Unterstützung aus der öffentlichen Fürsorge, Unterhaltshilfe, Beihilfe zum Lebensunterhalt oder Entschädigungsrente nach dem Lastenausgleichsgesetz, Rente der Sozialversicherung oder Rente nach dem Bundesversorgungsgesetz bezogen wurde, soweit daneben nicht eine selbständige oder eine nicht nur geringfügige unselbständige Beschäftigung ausgeübt worden ist.

Jedoch muß auch in diesen Fällen in der Zeit vom 1. 12. 1959 bis zum 15. 12. 1959 mindestens für einen Tag Alg oder Alhi bezogen worden sein.

Zur Vermeidung unbilliger Härten können Arbeitslose Weihnachtsbeihilfe auch dann erhalten, wenn sie durch Beschäftigung als Notstandsarbeiter oder Weihnachtsaushilfskräfte verhindert waren, die Bedingung eines wenigstens eintägigen Unterstützungsbezuges in der Zeit vom 1. 12. 1959 bis zum 15. 12. 1959 zu erfüllen. Sie können die Weihnachtsbeihilfe erhalten, wenn sie zwischen dem 16. 12. 1959 und dem 10. 1. 1960 wenigstens für einen Tag Unterstützung bezogen haben.

3. Höhe der Weihnachtsbeihilfe:

3.1 Die Zuschüsse des Landes für die unter Nr. 1.1, 1.2, 1.3 und 1.5 genannten Personen richten sich nach der Höhe der Weihnachtsbeihilfe, die die Fürsorgeverbände gewähren.

Sie betragen:

1. 17,50 DM für Alleinstehende und Haushaltungsvorstände
bei einer Weihnachtsbeihilfe von mindestens 50,— DM,
2. 10,— DM für im Haushalt lebende unterhaltsberechtigte und tatsächlich unterhaltene oder mitunterstützte Familienangehörige und Pflegekinder
bei einer Weihnachtsbeihilfe von mindestens 20,— DM,
3. 10,— DM für Empfänger von Ernährungsbeihilfen aus der wirtschaftlichen Tbc-Hilfe
bei einer Weihnachtsbeihilfe von mindestens 20,— DM,
4. 5,— DM für Insassen von Heimen und Anstalten
bei einer Weihnachtsbeihilfe von mindestens 15,— DM.
(In der Geisteskrankenfürsorge kommt eine Weihnachtsbeihilfe nur für Pfleglinge in Frage, die Taschengeld beziehen.)
- 3.2 Für Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe gewährt das Land
50,— DM für den Hauptunterstützungsempfänger,
20,— DM für jeden Angehörigen, für den Anspruch auf Familienzuschläge besteht.

Die Gewährung der Zuschüsse aus Landesmitteln soll die Bewilligung von Zuschlägen aus Mitteln der Bezirksfürsorgeverbände nicht ausschließen, insbesondere wenn hierdurch eine Gleichstellung mit den übrigen Empfängern von Weihnachtsbeihilfen erreicht werden soll.

4. Verfahren:

- 4.1 Die Weihnachtsbeihilfen werden — abgesehen von den unten unter Nr. 4.2 und 4.3 genannten Fällen — durch die Fürsorgeverbände bzw. die mit der Durchführung der Fürsorgeaufgaben beauftragten Ämter und Gemeinden ohne besonderen Antrag bewilligt und ausgezahlt. Für die unter Nr. 1.4 und 1.5 genannten Personen wird die Weihnachtsbeihilfe nur auf Antrag gewährt.
- 4.2 Weihnachtsbeihilfen für Kriegsbeschädigte, die im Rahmen der Sonderfürsorge betreut werden (§ 25 BFG), werden durch die Bezirksfürsorgeverbände bewilligt und ausgezahlt. Die Verpflichtung der Hauptfürsorgestellen, die Kosten für den nicht vom Land übernommenen Anteil der Weihnachtsbeihilfen zu tragen, bleibt unberührt.
- 4.3 Die Bewilligung und Auszahlung von Weihnachtsbeihilfen an Personen, die in den Hauptdurchgangs- und Durchgangslagern des Landes untergebracht sind, wird besonders geregelt.
- 4.4 Bei der Bewilligung der Weihnachtsbeihilfe für Alg- und Alhi-Empfänger leistet die Arbeitsverwaltung den Bezirksfürsorgeverbänden Amtshilfe in folgender Form:
 - a) Die Arbeitsämter geben durch Anschläge die Voraussetzungen für den Empfang einer Weihnachtsbeihilfe bekannt;
 - b) die Arbeitsämter händigen dem Arbeitslosen die Antragsformulare der Bezirksfürsorgeverbände aus und bescheinigen die Dauer des Unterstützungsbezuges, die Höhe des Tabellensatzes und die tatsächlich gezahlte Unterstützung.

Die Bezirksfürsorgeverbände geben den Arbeitsämtern die in ihrem Bereich geltenden Richtsätze bekannt und stellen die erforderlichen Antragsvordrucke rechtzeitig zur Verfügung.

5. Rechtsbehelfe:

- 5.1 Weihnachtsbeihilfen sind keine Pflichtleistungen der öffentlichen Fürsorge, sondern freiwillige Sonderleistungen des Landes, der Landesfürsorgever-

bände und der Bezirksfürsorgeverbände. Der Antragsteller ist schriftlich darüber zu belehren, daß er gegen die Ablehnung Einspruch erheben kann.

5.2 Über Einsprüche gegen Bescheide der Bezirksfürsorgeverbände und der mit der Durchführung von Aufgaben der Bezirksfürsorgeverbände beauftragten Behörden entscheiden im Beschußverfahren die Beschußausschüsse der kreisfreien Städte und Landkreise. Über Einsprüche gegen Entscheidungen der Landesfürsorgeverbände und der mit der Durchführung der Aufgaben der Landesfürsorgeverbände beauftragten Behörden entscheiden die Landesfürsorgeverbände (§§ 1 Abs. 2, 4 Abs. 2 u. 3, 7 Abs. 2 u. 3 Fürsorgezuständigkeitsgesetz — FZG — v. 28. Mai 1958 — GV. NW. S. 207). Für die Anfechtung der Einspruchentscheidungen gelten die Vorschriften der §§ 23, 24 der Verordnung Nr. 165 — Verwaltungsgerichtsbarkeit in der britischen Zone —.

6. Abrechnung:

- 6.1 Die Abrechnung der Landeszuschüsse ist von dem Fürsorgeverband vorzunehmen, der die Weihnachtsbeihilfen bewilligt und auszahlt. Sie hat durch die Bezirksfürsorgeverbände und Landesfürsorgeverbände nach beiliegendem Formblatt zu erfolgen.
- 6.2 Die Bezirksfürsorgeverbände weisen ihre Aufwendungen, soweit sie die Landeszuschüsse betreffen, bis spätestens 15. 2. 1960 den Regierungspräsidenten nach.
Die Gesamtabrechnung des Regierungsbezirks ist mir nach dem vorgeschriebenen Formblatt bis zum 15. 3. 1960 vorzulegen.
- 6.3 Die Abrechnungen der Landesfürsorgeverbände sind mir ebenfalls bis zum 15. 3. 1960 vorzulegen.
- 6.4 Eine Verrechnung von Weihnachtsbeihilfen im Rahmen der Kriegsfolghilfe ist nicht möglich.

7. Statistische Erfassung:

Die Gesamtaufwendungen der Weihnachtsbeihilfen 1959 einschließlich der Landeszuschüsse sind in der Jahresstatistik der öffentlichen Fürsorge in Teil I Abschn. B „Weitere Leistungen der Fürsorgeverbände“ unter Ziff. 3 nachzuweisen.

An die Regierungspräsidenten,
kreisfreien Städte und Landkreise,
Landschaftsverbände Rheinland und Westfalen-Lippe.

Anlag

T.

T.
T.

Anlage

(Fürsorgeverband)

den

A b r e c h n u n g

der Landeszuschüsse zu den im Rechnungsjahr 1959 von den Fürsorgeverbänden **gezahlten** Weihnachtsbeihilfen
gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9.10.1959 — IV A 2 — 5053 —

Personengruppen	Anzahl der Haushaltungsvorstände usw.	Anzahl der Haushaltungsangehörigen usw.	Gesamtaufwand an Landesmitteln	
			DM	Pf
1	2	3	4	
A. Lfd. und nicht lfd. Unterstützte d. offenen Fürsorge				
1. Alleinstehende bzw. Haushaltungsvorstände				
a) lfd. Unterstützte (17,50 DM)				
b) nicht lfd. Unterstützte (17,50 DM)				
2. Haushaltungsangehörige, Pflegekinder				
a) lfd. Unterstützte (10,— DM)				
b) nicht lfd. Unterstützte (10,— DM)				
B. Empfänger von Arbeitslosengeld und Arbeitslosenhilfe				
1. Hauptunterstützungsempfänger (50,— DM)				
2. Zuschlagsempfänger (20,— DM)				
C. Insassen von Heimen und Anstalten (ohne Tbc-Hilfe)				
1. lfd. Unterstützte (5,— DM)				
2. nicht lfd. Unterstützte (5,— DM)				
D. Empfänger von wirtschaftl. Tbc-Hilfe				
1. Alleinstehende bzw. Haushaltungsvorstände (17,50 DM)				
2. Unterstützte Haushaltungsangehörige, Pflegekinder und Empfänger von Ernährungsbeihilfen (10,— DM)				
3. Tbc-Hilfe-Empfänger in Heimen und Anstalten (5,— DM)				
A. bis D. insgesamt:				

Es wird insbesondere bescheinigt, daß in dieser Abrechnung nur solche Ausgaben enthalten sind, die tatsächlich geleistet wurden, sich im Rahmen des RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers des Landes Nordrhein-Westfalen v. 9. 10. 1959 — IV A 2 — 5053 — halten und zur Erstattung aus Landesmitteln nicht bereits anderweitig nachgewiesen worden sind.

Sachlich richtig:

Festgestellt:

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

(Unterschrift und Amtsbezeichnung)

(Unterschrift des Behördenleiters oder seines Vertreters)

Notizen

**Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung
an den Chilenischen Wahlkonsul in Aachen,
Herrn Kurt E. Adolff**

Düsseldorf, den 12. Oktober 1959.
— I/5 — 407 — 2/59

Die Bundesregierung hat dem zum Chilenischen Wahlkonsul in Aachen ernannten Herrn Kurt E. Adolff am 29. September 1959 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Wahlkonsulats umfaßt die Stadt und den Landkreis Aachen.

— MBl. NW. 1959 S. 2635.

**Erteilung der vorläufigen konsularischen Zulassung
an den Konsul von Venezuela in Düsseldorf**

Düsseldorf, den 13. Oktober 1959.
— I/5 — 453 — 2/59

Die Bundesregierung hat dem zum Konsul von Venezuela in Düsseldorf ernannten Herrn Dario Bauder Hernández am 5. Oktober 1959 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt das Land Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1959 S. 2635.

Landschaftsverband Rheinland**Stellenausschreibung**

Bek. d. Landschaftsverbandes Rheinland v. 12. 10. 1959

Für die Verwaltung des

Landschaftsverbandes Rheinland
in Köln

ist ein

Landesrat für die landschaftliche Kulturflege
zu wählen.

Der Aufgabenbereich umfaßt die Erhaltung und Pflege von Bau-, Kunst- und Naturdenkmälern sowie Bodenaltertümern, ferner die Förderung der Landes- und Volkskunde des nichtstaatlichen Archivwesens sowie der Heimatmuseen und der Heimat- und Volkstumspflege. Dazu gehören Landeskonservator, Landesmuseum, Kunstdenkmaleraufnahme, Freilichtmuseum, Landesbildstelle und Archivberatungsstelle.

Die Stelle ist in Gruppe B 3 der Besoldungsordnung des Besoldungsanpassungsgesetzes für das Land NW. eingestuft. Die Wahlzeit beträgt 12 Jahre. Eine Änderung des Aufgabengebietes bleibt jederzeit vorbehalten.

In Frage kommen Bewerber mit abgeschlossener Hochschulbildung, die vielseitige Tätigkeit im Kulturwesen aufweisen und Verwaltungserfahrung besitzen sowie ihrer Persönlichkeit nach befähigt sind, die Aufgaben eines Abteilungsleiters in ihrem Geschäftsbereich voll wahrzunehmen.

Schriftliche Bewerbungen mit Lebenslauf, kurzer Übersicht über Ausbildung und beruflichen Werdegang sind unter Beifügung eines Lichtbildes, von Nachweisen über abgelegte Prüfungen und von beglaubigten Zeugnisschriften an den

Direktor des Landschaftsverbandes Rheinland
(Persönlich)

Köln-Deutz, Landeshaus, Constantinstraße 2,

bis zum 1. Dezember 1959 zu richten. Persönliche Vorstellung nur nach Aufforderung.

— MBl. NW. 1959 S. 2636.

Einzelpreis dieser Nummer 0,80 DM

Einzellieferungen nur durch die August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zu zügl. Versandkosten (je Einzelheft 0,15 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;
Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck)
durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 6,— DM, Ausgabe B 7,20 DM.